

Landesehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Gemäß des Art. 21 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. erlässt der Landesausschuss in seiner Sitzung vom 27. Mai 2013 folgende

Landesehrungsordnung

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Der Landesehrungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Ehrungsanträge nach der Landesehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB), für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Ehrungen des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) es sei denn, die Zuständigkeit wurde einem anderen Gremium aufgrund der Satzung oder der Landesehrungsordnung des BSSB zugewiesen. Alle Ehrungsanträge auf Bundes- und Landesebene müssen dem Landesehrungsausschuss vorgelegt werden. Er besteht aus 4 Personen, die vom Landesausschuss bestellt und abberufen werden. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Landesehrungsausschuss automatisch kraft Satzung des BSSB an. Mitglieder des Landesehrungsausschusses sind ein Bezirksschützenmeister, ein Bezirkssportleiter sowie zwei Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes, hiervon ein Sportleiter. Das dienstälteste Mitglied im Landesehrungsausschuss führt den Vorsitz. Die Berufung erfolgt für die Dauer der in der Satzung festgelegten Wahlperiode. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.2. Bezirke und Gaue sind dazu berechtigt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – eigene Ehrungsordnungen zu erlassen, soweit diese mit der Landesehrungsordnung des BSSB nicht im Widerspruch stehen. Sie haben die Berechtigung, eigene Ehrungsausschüsse einzurichten und eigene Ehrungen zu verleihen.
- 1.3. Antragsberechtigt sind unmittelbare Mitglieder (Vereine), das Landesschützenmeisteramt, die Bezirke und Gaue, es sei denn, die Antragsbefugnis wurde in dieser Landesehrungsordnung eingeschränkt. Anträge der Vereine sind beim zuständigen Gau schriftlich einzureichen. Gaue leiten Anträge, außer für die Verdienstnadel „In Anerkennung“, die Ehrennadel (klein-rot) und das silberne Protektorabzeichen, mit ausführlicher Begründung an den Bezirk weiter. Der Bezirk legt Anträge auf dem offiziellen Formblatt mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben dem BSSB vor. Anträge der Gaue sind über ihren zuständigen Bezirk einzureichen.

- 1.4. Ehrungen der Schützenjugend im BSSB werden im Rahmen der Satzung und Landesehrungsordnung des BSSB von der Landesjugendleitung selbständig bewilligt und verliehen. Die zu verleihenden Ehrungen sind dem Landesehrungsausschuss vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 1.5. Böllerehrungen werden über den jeweiligen Ehrungsausschuss des zu-
1.1.ständigen Bezirkes im BSSB beantragt. Der Bezirk prüft den jeweiligen Antrag auf Vollständigkeit. Anträge auf Verleihung des goldenen Böllerzeichens werden anschließend über den Landesböllerreferenten an den Landesehrungsausschuss des BSSB weitergeleitet, der hierüber entscheidet. Die silbernen Böllerzeichen werden vom jeweiligen Bezirk bewilligt und bearbeitet.
Goldene Ehrenzeichen sollen grundsätzlich am Bezirksschützentag, silberne Ehrenzeichen bei der Gauversammlung des betroffenen Gaues verliehen werden.
- 1.6. Ehrungen sollen in würdigem Rahmen bei besonderem Anlass, die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich auf dem Landesschützentag erfolgen.
- 1.7. Zwischen der Vergabe von Ehrungen des BSSB und des DSB soll ein angemessener Zeitraum von in der Regel zwei Jahren liegen.
- 1.8. Wenn eine Person mit Ehrungen bedacht wurde und sich aufgrund ihres Verhaltens als unwürdig erweist oder durch die Disziplinargerichte des BSSB oder des DSB verurteilt wurde, können ihr mit Beschluss des Landesausschusses verliehene Ehrungen aberkannt werden. Vor Aberkennung der Ehrungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den der Entziehung zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.

2. Ehrungen

- 2.1. Für die Würdigung seiner mittelbaren Mitglieder hat der BSSB folgende Ehrungen geschaffen:

Protektorehrungen:

- Protektorzeichen in Silber,
- Protektorzeichen in Gold.

Traditionelle Ehrungen:

- Verdienstnadel in Anerkennung (grün),
- Ehrennadel (klein-rot),
- Ehrenzeichen (groß-rot),
- Großes Ehrenzeichen in Silber,
- Großes Ehrenzeichen in Silber, Sonderstufe
- Großes Ehrenzeichen in Gold,
- Großes Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe,
- Ehrenring,
- Ehrenmitgliedschaft.

Spezielle Ehrungen:

- Ehrenplaketten für Jubiläumsvereine,
- Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft,
- Ehrennadel in Verbundenheit,
- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Silber,
- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Gold,
- Jugendehrennadel in Silber,
- Jugendehrennadel in Gold.

3. Allgemeine und besondere Bedingungen für einzelne Ehrungen

3.1. Ehrungen stellen eine Würdigung für Verdienste um das bayerische Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen die Reihenfolge der Anerkennung ausdrücken sollen. Die Reihenfolge der Ehrungsstufen unter Punkt 3.2., 3.3. und 3.4. ist grundsätzlich einzuhalten. In der Regel werden die Auszeichnungen nur unter folgenden Bedingungen verliehen:

3.2. Protektorehrungen:

a) **Protektorzeichen in Silber**
setzen Verdienste um das Bayerische Schützenwesen voraus. Jeder Verein, der mindestens 5 Jahre Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund ist, kann pro Jahr für je angefangene 50 Mitglieder ein Zeichen beantragen und es an Mitglieder vergeben, Bezirke können dieses Zeichen bei Bedarf für sich selbst beantragen. Gaue können pro angefangene 1000 Mitglieder ein Abzeichen pro Jahr beantragen.



b) **Protektorzeichen in Gold**
Protektorzeichen werden im Einvernehmen mit dem BSSB von seinem Protektor, S.K.H. Herzog Franz von Bayern gestiftet und für besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen Personen, wenn diese mindestens 5 Jahre Mitglied des BSSB e. V. sind, verliehen. Sie können sich ihre Verdienste auf Vereins-, Gau-, Bezirks- oder hö-



herer Ebene erworben haben. Die Anzahl der zu verleihenden Zeichen ist limitiert und sollte 10 Stück pro Jahr für den gesamten BSSB nicht überschreiten.

3.3. Traditionelle Ehrungen

- a) Die **Verdienstnadel „In Anerkennung“ (grün)** stellt die erste Stufe der Auszeichnung dar und wird für treue Mitarbeit in den Vereinen verliehen. Jedem Bezirk wird für je 200 Mitglieder jährlich eine Verdienstnadel zur Verleihung zugeteilt.



- b) Mit der **Ehrennadel (klein-rot)** werden Verdienste auf Vereins- und Gauebene gewürdigt. Die Verleihung erfolgt in Anerkennung für Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens. Jedem Bezirk wird für je angefangene 2 000 Mitglieder jährlich eine Nadel zur Verleihung zugeteilt. Die Verleihung nimmt er selbständig vor.



- c) Das **Ehrenzeichen (groß-rot)** setzt besondere Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens voraus. Im Antrag müssen die wesentlichen Verdienste der zu ehrenden Person, eine Kurzfassung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im BSSB (Verein, Gau und/oder Bezirk) sowie die bisher erhaltenen Ehrungen schriftlich dargelegt werden.



- d) Das **Große Ehrenzeichen in Silber** wird an Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Bezirk, Gau oder Verein erworben haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.



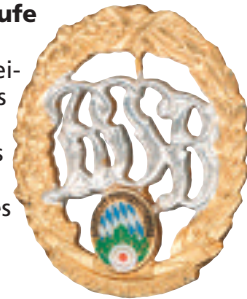
- e) Das **Große Ehrenzeichen in Silber, Sonderstufe** wird an Mitglieder verliehen, die sich besonders um das Bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Land, Bezirk oder Gau erworben haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.



- f) Die Verleihung des **Großen Ehrenzeichens in Gold** setzt besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen, sowie entweder die mindestens 5 jährige Mitgliedschaft im Landeschützenmeisteramt oder die mindestens 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Landesausschuss voraus. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.



- g) Das **Große Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe** wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben. Dies können auch Angehörige eines anderen Schießsport treibenden Verbandes oder eines Sportverbandes sein. Diese Ehrung kann der 1. Landeschützenmeister ohne Anhörung des Landesehrungsausschusses vornehmen.



- h) Der **Ehrenring** setzt eine Tätigkeit im Landeschützenmeisteramt oder dem Landesausschuss von mindestens 10 Jahren voraus und wird nur an mittelbare Mitglieder verliehen, die das Ehrenzeichen in Gold bereits erhalten haben. Die Verleihung soll in der Regel pro Jahr an höchstens 2 Personen erfolgen. Der Ehrenring kann auch ausnahmsweise an andere Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben, verliehen werden.



- i) Die **Ehrenmitgliedschaft** stellt die höchste Ehrung des BSSB dar. Sie wird durch die Delegiertenversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft im BSSB setzt in der Regel eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit im Landeschützenmeister- oder Bezirksschützenmeisteramt voraus.

Die Ehrenmitgliedschaft kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn sie im Anschluss an die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landes- oder Bezirksebene verliehen wird. Die Verdienste auf



ste auf Bezirksebene sollten nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ausnahmen müssen vom Landesausschuss bewilligt werden.

Ehemaligen 1. Landesschützenmeistern kann die Ehrenmitgliedschaft mit dem Titel „Ehrenlandesschützenmeister“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt ebenfalls durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds des Landesschützenmeisteramts oder auf mehrheitlichen Beschluss des Landesausschusses/Landesbeirats.

3.4. Spezielle Ehrungen

- a) **Ehrenplakette für Jubiläumsvereine**
Der BSSB vergibt an Vereine im jeweiligen Jubiläumsjahr eine Ehrenplakette:

- in Bronze für 100 und 150-jähriges Bestehen,
- in Silber für 200 und 250-jähriges Bestehen,
- in Gold ab 300-jährigem Bestehen und alle weiteren 50 Jahre.

Anträge zur Verleihung sind zu Beginn des Jubiläumsjahres über den zuständigen Bezirk schriftlich in der Geschäftsstelle des BSSB einzureichen.



Maßstab
1 : 2

Gravierte Rückseite
Maßstab: 1 : 2



Maßstab
1 : 2

b) **Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft**

Auf Antrag eines dem BSSB angeschlossenen Vereines erhält jedes Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren das Bronzene Ehrenzeichen, nach 25 Jahren das Silberne Ehrenzeichen, nach 40 Jahren das Goldene Ehrenzeichen und nach 50 Jahren das Goldene Ehrenzeichen mit Eichenlaub. Ab 60-jähriger Mitgliedschaft wird ein entsprechendes Zeichen mit lediglich veränderter Inschrift verliehen.

Als Mitgliedschaft zählen nur die Jahre, in denen das Mitglied vom Verein dem BSSB gemeldet oder über einen anderen Landesverband gemeldet wurde und damit Mitglied beim DSB war. Die Anträge müssen durch den Mitgliedsverein über den zuständigen Gau bei der Geschäftsstelle des BSSB eingereicht werden.



c) **Ehrennadel in Verbundenheit**

Die **Ehrennadel „In Verbundenheit“** kann an nicht dem BSSB angehörende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden. Antragsberechtigt sind Landes-schützenmeisteramt und Landesausschuss.



d) **Jugendehrenzeichen**

Die Schützenjugend im BSSB verleiht folgende Ehrenzeichen:

- Jugendehrennadel in Silber

Die Höchstzahl der Jugendehrennadel in Silber für die Bezirke beträgt pro Jahr die Hälfte der Delegiertenanzahl zum Landesjugendtag. Die Verleihung erfolgt auf Grundlage der Landesehrensordnung des BSSB. Die Vergabe der Ehrennadel in Silber obliegt der Schützenjugend (Landesjugendleitung).



- Jugendehrennadel in Gold

Die Verleihung der Jugendehrennadel in Gold erfolgt auf Vorschlag der Landesjugendleitung. Der Vorschlag ist dem Landesehrungsausschuss vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Landesjugendtages.



e) Böllerschützenehrenzeichen

Jeder Schützenbezirk erhält ein Jahreskontingent von 3 silbernen und 1 goldenen Ehrenzeichen pro Jahr für je 25 angefangene Böllerschützenvereine im BSSB. Wird das jeweilige Kontingent nicht ausgeschöpft, gibt es keine Übertragung auf das kommende Jahr.

Der Böllerschütze muss, um das **Ehrenzeichen in Silber** zu erhalten, seit mindestens 5 Jahren engagierter Böllerschütze im BSSB sein. Hierzu ist in der Regel die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Böllerschützenwesen erforderlich.



Das **Ehrenzeichen in Gold** kann frühestens 5 Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 20-jährige Tätigkeit als Schussmeister/in oder Kommandant/in im Verein oder eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Gau oder eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Bezirk. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisherige ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen. Anträge müssen über den Landesböllerreferenten eingereicht werden.



Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

I. Zuständigkeit

Zuständig für Ehrungen durch den Deutschen Schützenbund e. V. ist der Gesamtvorstand. Antragsberechtigt sind der jeweilige Landesverband oder das Präsidium des Deutschen Schützenbundes.

II. Arten der Ehrung

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind folgende Ehrungen durch den Deutschen Schützenbund möglich:

- a) Allgemeine Ehrungen:
 1. Goldene Ehrennadel
 2. Ehrenkreuz in Bronze
 3. Ehrenkreuz in Silber
 4. Goldene Medaille am Grünen Band
 5. Ehrenkreuz in Gold
 6. Ehrenkreuz Sonderstufe
- b) Spezielle Ehrungen:
 1. Goldenes Eichenblatt
 2. Goldener Ehrenring
 3. Ehrenmitgliedschaft
 4. Ehrenpräsident
- c) Protektorabzeichen:
 1. Protektorabzeichen in Silber
 2. Protektorabzeichen in Gold
- d) Ehrennadel des Präsidenten

III. Bedingungen für allgemeine Ehrungen

Alle Ehrungen stellen eine Würdigung besonderer Verdienste um das deutsche Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen den Grad der Anerkennung ausdrücken sollen. In der Regel werden die Auszeichnungen unter den folgenden Voraussetzungen verliehen:

Die Goldene Ehrennadel (rechts) stellt die erste Stufe der Auszeichnungen des DSB dar.





Mit dem Ehrenkreuz in Bronze (links) werden Verdienste im Bereich eines Landesverbandes gewürdigt.

Das Ehrenkreuz in Silber (rechts) setzt Verdienste auf Landes- oder Bundesebene voraus.



Die Goldene Medaille am Grünen Band (links) für Verdienste auf Landes- und/oder Bundesebene.



Mit dem Ehrenkreuz in Gold (links) werden besondere Verdienste auf Landes- und/ oder Bundesebene ausgezeichnet.



Das Ehrenkreuz Sonderstufe (rechts) stellt grundsätzlich die höchste Auszeichnung dar. Die Verleihung erfolgt durch die Landesverbände bei den jeweiligen Schützen- tagen.

IV. Bedingungen für spezielle Ehrungen

Die nachstehenden Ehrungen werden vorrangig für Verdienste in besonderen Funktionen der Ehrenämter verliehen:



Das Goldene Eichenblatt (links) für erfolgreiche und langjährige Ju- gendarbeit.

Der Goldene Ehrenring (rechts) ist eine Auszeich- nung für langjährige engagierte Mit- arbeit in Organen, Ausschüssen, an- deren Gremien oder Sonderfunktionen des DSB. Der Ring trägt den Namen des Geehr- ten und das Verleihungsdatum.



Die Zahl der jährlich verliehenen Ehrenringe soll drei nicht überschreiten.



Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlich- keiten, die sich um das deutsche Schützen- wesen hervorragende Verdienste erworben haben, beim Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden. Die Ehrenmitglieder erhalten den Ehrenbrief und ein be- sonderes Ehrenkreuz (links).

Ausscheidenden Präsidenten des DSB kann mit der Ernennung zum Ehrenmitglied der Titel „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden. Sie erhalten das Goldene Ehrenzeichen mit Brillant und der Aufschrift „Ehrenpräsident“.

V. Bedingungen für Ehrungen mit dem Protektorabzeichen

1. Protektorabzeichen in Silber:
Für besondere Verdienste um das deutsche Schützenwesen wird das Protektorabzeichen in Silber an Personen, die mindestens fünf Jahre Mitglied in einem Verein sind, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, und von ihrem Verein oder den Untergliederungen des jeweiligen Landesverbandes (Kreise, Gaue, Bezirke) vorgeschlagen werden, verliehen.



2. Protektorabzeichen in Gold:
Im Einvernehmen mit seinem Protektor S. H. Andreas Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha wird das Protektorabzeichen in Gold an maximal fünf Personen pro Jahr für herausragende Verdienste um das Deutsche Schützenwesen verliehen. Die Landesverbände und das Präsidium des Deutschen Schützenbundes können Personen, die für diese Auszeichnung für würdig erachtet werden, vorschlagen. Um die besondere Bedeutung der Ehrung mit dem Protektorabzeichen in Gold herauszustellen, soll das Zeichen mit Urkunde möglichst durch den Protektor persönlich anlässlich des Deutschen Schützenfestes verliehen werden.



Alle DSB-Zeichen sind – wenn nicht anders angegeben – annähernd in Originalgröße dargestellt.

VI. Bedingungen für Ehrungen mit der Ehrennadel des Präsidenten

Die Schützinnen und Schützen (ohne Altersbegrenzung) müssen insgesamt seit mehr als zehn Jahren aktiv für ihren Verein/Vereine an

- Vereinsmeisterschaften
- Rundenwettkämpfen (auf allen Ebenen)
- Freundschaftswettkämpfen
- Vergleichsschießen
- Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, Gau-, Landes- und Bundesebene
- internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.

Die genauen Bestimmungen sind der Ausschreibung des Deutschen Schützenbundes zu entnehmen.



VII. Zeitlicher Abstand und Verteilung der allgemeinen Ehrungen auf die Landesverbände:

- a) Abstandsregelung:
 Verleihung in aufsteigender Linie mit folgendem Abstand:
 bis einschließlich Ehrenkreuz in Silber: 3 Jahre
 Medaille am Grünen Band und Ehrenkreuz in Gold: 4 Jahre
 Ehrenkreuz Sonderstufe: 5 Jahre
- b) Verteilung der Auszeichnungen auf die Landesverbände:
 Abhängig von der Zahl seiner Mitglieder kann der jeweilige Landesverband Anträge auf Auszeichnungen höchstens bis zu den nachfolgend angegebenen Zahlen pro Jahr stellen, die Vergabe des Ehrenkreuzes in Gold erfolgt eigenständig durch den jeweiligen Landesverband.

	Ehrenkreuz in Bronze	Ehrenkreuz in Silber	Ehrenkreuz in Gold	Medaille am gr. Band
bis 7.500 Mitglieder	3	2	1	1
bis 25.000 Mitglieder	6	3	1	2
bis 75.000 Mitglieder	10	5	3	3
bis 125.000 Mitglieder	14	6	4	5
bis 175.000 Mitglieder	18	7	5	6
bis 225.000 Mitglieder	22	9	7	8
bis 275.000 Mitglieder	26	11	9	10
bis 325.000 Mitglieder	30	13	11	12
über 325.000 Mitglieder	36	16	13	15

Das Ehrenkreuz Sonderstufe unterliegt keiner Quotenregelung. Liegen die Verdienste der damit Auszuzeichnenden vorwiegend auf Landesebenen, so ist für die Verleihung der Besitz der höchsten Auszeichnung durch den Landesverband, die für aktive Mitglieder vorgesehen ist, Voraussetzung.

Jährlich sollen höchstens acht Ehrenkreuze der Sonderstufe verliehen werden.

VIII. Spezielle Ehrungen:

Ehrungen für Verdienste in besonderen Funktionen erfolgen mit nachstehender Abstandsregelung:

- a) Ehrung mit dem Goldenen Ehrenring
Voraussetzung: mindestens acht Jahre Mitglied im Präsidium oder mindestens zwölf Jahre im Gesamtvorstand als Verbandsvorsitzender oder mindestens zwölf Jahre im Gesamtvorstand als offizieller Beisitzer oder mindestens zwölf Jahre in einem satzungsgemäßen Bundesausschuss
- b) Ehrung mit dem Goldenen Eichenblatt
Voraussetzung: Mindestens sechs Jahre Landesjugendleiter oder mindestens sechs Jahre in führender Position im Bereich der Deutschen Schützenjugend. Der Bundesjugendleiter ist zu hören.
- c) Ehrung mit dem Titel „Ehrenmitglied“
Vor der Ernennung zum Ehrenmitglied soll die letzte allgemeine Ehrung mindestens vier Jahre zurückliegen.

IX. Ehrung mit dem Protektorabzeichen:

Ehrung mit dem Protektorabzeichen in Silber:

Voraussetzung: Der Verein, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren für je angefangene 20 Mitglieder, die Untergliederungen der Landesverbände für je fünf angefangene Mitgliedsvereine ein Abzeichen bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes beantragen und verleihen.

X. Ehrennadel des Präsidenten

Für die aktive Teilnahme am Sportschießen erhalten die Schützen bzw. Schützinnen

- ab 10 Jahre die Ehrennadel in Grün
- ab 15 Jahre die Ehrennadel in Bronze
- ab 20 Jahre die Ehrennadel in Silber
- ab 25 Jahre die Ehrennadel in Gold
- ab 30 Jahre die Sebastianus-Nadel

zusammen mit einer persönlichen Urkunde des Präsidenten des Deutschen Schützenbundes.

XI. Allgemeine Bemerkungen:

Der geforderte Ehrungsabstand bedeutet Mindestabstand und begründet keinerlei Anspruch auf eventuelle weitere Ehrungen. Der Antragstellung über eine Ehrung in aufsteigender Linie gemäß Ziffer II a sollte in der Regel nur nacheinander bei Einhaltung der vorgegebenen Reihung der Stufe 1 bis 6 erfolgen. Der Landesverband kann jedoch im Falle besonderer Verdienste bei der begründeten Antragstellung die Stufe 1 übergehen.

Ehrungen zu den Ziffern II b und c sollten nur nach einem Abstand von zwei Jahren zur letzten allgemeinen Ehrung gemäß Ziffer II a erfolgen; der Ehrungsabstand gemäß Ziffer VIII c bleibt hiervon unberührt.

Ehrungsanträge müssen bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes vorliegen. Später eingehende Anträge werden zurückgestellt.

Im übrigen gelten die entsprechenden sonstigen Voraussetzungen gemäß der Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

XII. Ehrungsausschuss

Zur entscheidungsreifen Bearbeitung der Anträge auf Ehrungen wird durch den Gesamtvorstand ein Ehrungsausschuss gewählt, der aus fünf Mitgliedern besteht (§ 21 DSB-Satzung). Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Bewerber nach, der anlässlich der vorangegangenen Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses die nächsthöhere Anzahl der Stimmen erhielt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

XIII. Anträge

Anträge auf Ehrungen, die im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgen sollen, sind in der Regel bis 31. Januar des betreffenden Jahres an die Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes zu richten. Dabei sind für das Ehrenkreuz Sonderstufe, das Protektorabzeichen in Gold, das Goldene Eichenblatt, den Goldenen Ehrenring und die Ehrenmitgliedschaft Formblätter zu verwenden, die bei der Geschäftsstelle des DSB erhältlich sind. Bei Anträgen des Präsidiums des DSB sind die zuständigen Landesverbände zu hören.

Alle Anträge sind von der Geschäftsstelle dem Ehrungsausschuss vorzulegen. Dieser bearbeitet die Anträge, wobei erforderlichenfalls die Antragsteller um Ergänzungen oder die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen gebeten werden können. Die Ergebnisse der Beratung sind dem Präsidium bzw. dem Gesamtvorstand des DSB zuzuleiten.

XIV. Entscheidung über die Verleihung

Bei grundsätzlicher Zuständigkeit des Gesamtvorstandes für Ehrungen überträgt dieser die Entscheidung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel, der Ehrenkreuze in Bronze und Silber, der Medaille am Grünen Band, des Ehrenkreuzes in Gold sowie des Protektorabzeichens in Silber dem Präsidium. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind auch andere Ehrungen durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zulässig. Der Gesamtvorstand ist darüber zu gegebener Zeit zu unterrichten.

XV. Richtlinien für den Ehrungsausschuss

Bei der Beurteilung von Ehrungsanträgen hat der Ausschuss strenge Maßstäbe anzulegen. Er kann Anträge unter Verständigung der Antragsteller ablehnen oder zurückstellen. In letzterem Fall bedarf es keiner Antragswiederholung. Für die Landesverbände ist die Zahl der ihnen in einem Jahr zustehenden Anträge an den Verteilerschlüssel gebunden. Wird die Zahl nicht ausgeschöpft, so ist ein Nachholen nur aus besonderem Anlass (z. B. Jubiläum) statthaft. Anträge auf Ehrungen im Vorgriff dürfen nicht berücksichtigt werden. Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen. Den Geehrten ist über die zuerkannte Ehrung neben der Auszeichnung eine vom Präsidenten des DSB unterzeichnete Urkunde – für Ehrenmitglieder ein Ehrenbrief – auszuhändigen.

In begründeten Fällen ist die Verleihung aller Ehrungen auch an Nichtmitglieder möglich.

XVI. Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet das für die Verleihung zuständige Organ nach Anhörung des Ehrungsausschusses.

Weitere Informationen und aktuelle Änderungen zu Ehrungen des Deutschen Schützenbundes finden Sie im Internet unter www.schuetzenbund.de unter dem Menu „DSB“.